

Marktsatzung der Gemeinde Nünchritz

Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. 5. 55, her. 5. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S.155) und der § 67 ff der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. S. 2029), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. September 2005 (BGBl. 5. 2725) hat der Gemeinderat Nünchritz am 18.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Märkte

Die Gemeinde Nünchritz betreibt die Märkte in Fortführung einer gewachsenen Tradition des Marktwesens in Nünchritz. Besonders der Wochenmarkt soll seinen kommunikativen Charakter unter Berücksichtigung des ländlichen Umfeldes beibehalten. Deshalb ist die Erhöhung der Attraktivität des Angebotes durch eine vielseitige Sortimentspalette unerlässlich, um den Markt für seine Besucher auch weiterhin als Anziehungspunkt zu gestalten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Nünchritz betreibt die in § 3 genannten Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Gemeinde Nünchritz kann die Betreibung eines Marktes an Dritte übertragen. Dafür gelten die Regelungen der Marktsatzung der Gemeinde Nünchritz.

§ 3 Marktarten

Als Marktarten im Sinne dieser Satzung betreibt die Gemeinde Nünchritz den Wochenmarkt, den Spezialmarkt und den Jahrmarkt.

§ 4 Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Die Märkte finden auf den von der Gemeinde bestimmten Flächen und zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt:

1. Großer Markt

Ort: Marktplatz an der Glaubitzer Straße in Nünchritz

Zeit: Jeden 2. Sonnabend im Monat

April — September 07.00 — 12.00 Uhr

Oktober — März 08.00 — 12.00 Uhr

2. Grüner Markt

Ort: Marktplatz an der Glaubitzer Straße in Nünchritz

Zeit: April — September Mittwoch 07.00 — 13.00 Uhr

Sonnabend 07.00 — 12.00 Uhr

Oktober — März Mittwoch 08.00 — 13.00 Uhr

Sonnabend 08.00 — 12.00 Uhr

3. Markttag

Ort: Grünflächen vor dem Eingangstor zum Schloss An der Weinstraße in Diesbar-Seußlitz

Zeit: Jeden 1. Sonntag im April, Juni, Juli und September von 10.00 — 18.00 Uhr

4. Heiratsmarkt

Ort: Festgelände An der Weinstraße und Festwiese am Weg zur Fähre in Diesbar-Seußlitz

Zeit: Jährlich am Himmelfahrtstag von 10.00 — 20.00 Uhr

5. Weihnachtsmarkt

Ort: Dorfplatz, Glaubitzer Straße, Schulstraße, Marktplatz,
Dorfgemeinschaftshaus, Wacker Sporthalle, Gerätehaus Freiwillige Feuerwehr in
Nünchritz

Zeit: Am 2. Adventswochenende, Sonnabend und Sonntag von 09.30—2 1.00 Uhr

(2) Werden Ort, Zeit und Öffnungszeiten eines Marktes in dringenden Fällen vorübergehend geändert, so wird dies durch die Gemeinde ortsüblich rechtzeitig bekanntgegeben bzw. durch den Marktbeauftragten reguliert. Die Änderungen sind den betreffenden Händlern und Organisatoren unverzüglich mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 dieser Satzung.

(3) An gesetzlichen Feiertagen finden der Große Markt, der Grüne Markt und der Markttag nicht statt.

§ 5 Teilnahme, Warensortiment

(1) Die Teilnahme an den Märkten ist nur Händlern gestattet, die im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte gemäß § 55 Gewerbeordnung sind. § 55 a der Gewerbeordnung bleibt davon unberührt. Danach bedarf unter anderen einer Reisegewerbekarte nicht, wer selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt.

(2) Auf dem Großen Markt, dem Markttag und Heiratsmarkt der Gemeinde Nünchritz dürfen die Händler, außer den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Waren, folgendes Sortiment zusätzlich anbieten:

- a) Textilien aller Art
- b) Täschnerware
- c) Schuhe
- d) Kurzwaren- und Nähbedarfsartikel
- e) Haushaltswaren und Werkzeuge
- f) Gartenbedarfsartikel
- g) Putz-, Wasch- und Pflegemittel
- h) Kosmetik und Naturpflegeprodukte
- i) Holz-, Korb- und Bürstenwaren
- j) Spielwaren
- k) Papier- und Schreibwaren
- l) Geschenkartikel
- m) Glas- und Keramikerzeugnisse, Modeschmuck
- n) Fell und Fellerzeugnisse

(3) Der Verkauf von pyrotechnischen Artikeln aller Art sowie der Verkauf von Hieb-, Stich- und Schusswaffen ist unzulässig.

(4) Auf dem Grünen Markt können folgende Waren angeboten werden:

- a) Obst und Gemüse
- b) Backwaren
- c) Blumen und floristische Waren
- d) Gärtnereiwaren
- e) Imkereiprodukte
- f) Selbsterzeugte Wurst- und Molkereiwaren
- g) Frische Eier

- h) Fischwaren
- i) Süßwaren
- j) Gewürze
- k) Tee

(5) Weihnachtsmarkt können zusätzlich zu den in § 5 Abs. 2 und 4 genannten Waren

- a) Kunstgewerbliche Artikel
- b) Holzschnitzereien
- c) Weihnachtsschmuck
- d) Weihnachtsbäume
- e) Bücher
- f) Tonträger
- g) Imbisswaren
- h) Grog, Glühwein
- i) Schaustellerbetrieb

zugelassen werden.

§ 6 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde Nünchritz.
- (2) Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- (3) Die Standplatzzinhaber sind verpflichtet, der Marktaufsicht jederzeit Zutritt zu den Standplätzen zu gewähren.

§ 7 Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von zugewiesenen Standplätzen aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Anzahl der Standplätze wird nach der zur Verfügung stehenden Marktfläche vergeben.
- (3) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt zeitlich begrenzt und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes in bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.
- (4) Die Gemeinde Nünchritz weist die Standplätze nach dem Zweck der Märkte gemäß § 1 dieser Satzung zu. Die Zuweisung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktes. Sie erfolgt nach Sortimentsangebot, Bekanntheits- und Bewährungsgrad, Zuverlässigkeit und Ortsansässigkeit. Bei mehreren Anträgen für einen Tagesplatz gemäß § 7 Abs. 5 dieser Satzung erfolgt die Zuweisung im Losverfahren.
- (4) Zugewiesene Standplätze, welche an Markttagen nicht besetzt werden, können durch die Marktaufsicht an Tageshändler vergeben werden.
- (5) Die zugewiesenen Standplätze dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht in Lage und Größe verändert werden. Ebenso sind Tausch und Überlassung der Standplätze oder Teile davon an andere Personen nicht erlaubt. Andere als im Vergabebescheid genannte Artikel dürfen nicht ausgelegt und verkauft werden.
- (6) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt, außer in den Fällen der § 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz, vor, wenn

- a) der zugewiesene Standplatz wiederholt ohne Begründung nicht benutzt wird,
- b) der Standplatzinhaber oder seine Mitarbeiter erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, der Zuweisung oder gegen Einzelanweisungen der Marktaufsicht verstoßen haben,
- c) Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- d) die Flächen des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden
- e) ein Standplatzinhaber die Marktgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt,
- f) ein Standplatzinhaber oder seine Mitarbeiter nicht im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte sind,
- g) der Marktstand dem technischen Mindeststandard widerspricht oder die Gestaltung des Standes das Marktbild nachhaltig stört.

(7) Wird die Standplatzzuweisung widerrufen, hat der Standplatzinhaber den Standplatz sofort zu räumen.

§ 8 Verhalten auf Märkten

(1) Alle Marktteilnehmer haben mit Betreten des Marktes die Vorschriften dieser Marktsatzung und der Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde Nünchritz einzuhalten. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes, des Tierschutzes, Tierseuchengesetzes und über die Unfallverhütung in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 6.30 Uhr auf dem Markt angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden, um die allgemeine Ruhe in den angrenzenden Wohngebäuden nicht zu stören.

(4) Der Standplatzinhaber hat an seiner Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und seine Adresse in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Im Übrigen gilt § 1 5a der Gewerbeordnung.

(5) Spätestens eine Stunde nach dem Ende der Öffnungszeiten müssen die Stände abgebaut und der Marktplatz geräumt sein.

(6) Folgendes Verhalten ist auf dem Wochenmarkt unzulässig:

- a) Anpreisen und Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen,
- b) Versteigern von Waren,
- c) Aufkauf und Verkauf von Gebrauchtmöbeln,
- d) Mitbringen von lebenden Tieren, außer den in § 67 Abs. 1 Nr. 3 Gewerbeordnung bestimmten und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt zugelassenen Tieren. Ausgenommen davon sind Blindenhunde.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Diese müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt

werden.

(2) Andere Fahrzeuge (Transporter, Pkws) können in Abstimmung mit der Marktaufsicht am Verkaufsstand abgestellt werden, wenn der Marktbetrieb hierdurch nicht gestört wird.

(3) Waren, Leergut und Gerätschaften dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz aufgestellt werden. Werbung ist nur zulässig, wenn sie sich auf den eigenen Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers bezieht.

(4) Die Gänge und Durchfahrten sind für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freizuhalten.

(5) Die Gemeinde Nünchritz stellt kostenpflichtig Elektroenergie bereit.

a) Elektroanschlüsse werden insbesondere für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln sowie für Imbissstände vergeben. Bei auftretenden Störungen und Havarien können von den Händlern keine Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde Nünchritz geltend gemacht werden.

b) Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen ist der Standplatzinhaber verantwortlich.

c) Die von der Stromverteilung zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind vom Standplatzinhaber bereitzustellen sowie ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen. Kabel, welche die Wege kreuzen, sind so abzudecken, dass ein gefahrloses Überqueren gesichert ist. Die Stromkabel müssen bei Benutzung vollständig von der Trommel abgewickelt sein. Kabelrollen und Stecker müssen jährlich von einer autorisierten Firma geprüft und mit einer Prüfplakette versehen sein.

§ 10 Sauberkeit

(1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden.

(2) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet:

a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit von Abfällen und Verunreinigungen frei zu halten,

b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,

c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrricht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Flächen, nach Beendigung des Marktes mitzunehmen.

§ 11 Marktgebühren

(1) Die Gemeinde Nünchritz erhebt folgende Marktgebühren:

a) Für Kleinerzeuger der Gemeinde Nünchritz werden keine Gebühren erhoben.

b) Alle anderen Händler zahlen je Verkaufstag und Frontmeter genutzte Fläche 2,50 €.

c) Eine Tagespauschale für den Verbrauch von Elektroenergie in Höhe von 1,80€.

(2) Die Kassierung der Marktgebühren erfolgt am Markttag gegen Quittung oder durch Rechnungslegung.

§ 12 Haftung

(1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Standplatzinhaber haben gegenüber der Gemeinde Nünchritz keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde Nünchritz nicht zu vertretendes

Ereignis eingeschränkt oder unterbrochen wird bzw. entfällt. Das gilt ebenfalls bei Stromausfall.

(3) Die Gemeinde Nünchritz haftet nicht für Kosten und Gewinnausfälle, welche bei Einschränkungen, Verlegung oder Veränderung jeder Art des Marktgeschehens entstehen. Das gilt ebenfalls bei Versagung des Standplatzes.

(4) Die Standplatzinhaber haften der Gemeinde für sämtliche von ihnen oder ihren Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern sie nicht nachweisen, dass weder sie noch ihre Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.

§ 13 Ausnahmeregelung

Die Gemeinde Nünchritz kann durch die mit der Marktaufsicht betrauten Bediensteten in besonderen Fällen Ausnahmen von der Marktsatzung zulassen. Dies ist möglich, wenn gesetzliche Vorschriften es zulassen und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen oder die Vorschriften der Marktsatzung im Einzelfall eine besondere Härte darstellen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- gemäß § 5 Abs. 2, 4 und 5 Waren anbietet, die nicht in benanntem Punkt aufgeführt sind,
- gemäß § 5 Abs. 3 pyrotechnische Artikel aller Art sowie Hieb-, Stich- und Schusswaffen verkauft,
- gemäß § 6 Abs. 2 den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet,
- gemäß § 7 Abs. 1 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft,
- gemäß § 7 Abs. 5 den Standplatz in Lage und Größe verändert, tauscht oder an andere Personen überlässt und andere als im Vergabebescheid genannte Artikel auslegt und verkauft,
- gemäß § 8 Abs. 5 den Stand nicht fristgemäß abgebaut und den Marktplatz geräumt hat,
- gemäß § 8 Abs. 6 Buchst. a Waren durch lautes Ausrufen anpreist und anbietet,
- gemäß § 8 Abs. 6 Buchst. b Waren versteigert,
- gemäß § 8 Abs. 6 Buchst. c Gebraucht Möbel aufkauft und verkauft,
- gemäß § 8 Abs. 6 Buchst. d Tiere auf den Wochenmarkt mitbringt, außer den in § 67 Abs. 1 Nr. 3 Gewerbeordnung bestimmten und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt zugelassenen Tieren,
- gemäß § 9 Abs. 3 Waren, Leergut und Gerätschaften nicht auf dem zugewiesenen Standplatz abstellt sowie Werbung betreibt, die sich nicht auf den eigenen Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers bezieht,
- gemäß § 9 Abs. 4 die Gänge und Durchfahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge nicht frei hält,
- gemäß § 9 Abs. 5 Buchst. b die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in Verkaufseinrichtungen nicht gewährleistet,
- gemäß § 9 Abs. 5 Buchst. c die elektrischen Leitungen nicht ordnungsgemäß und gefahrlos verlegt, die Kabel nicht abdeckt, die Stromkabel nicht vollständig abwickelt, Kabelrollen und Stecker nicht jährlich prüfen lässt,
- gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. a den Standplatz sowie angrenzende Flächen während der Benutzungszeit nicht von Abfällen und Verunreinigungen frei hält,
- gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. b nicht dafür sorgt, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
- gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. c Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrricht nicht vom Standplatz und der angrenzenden Fläche mitnimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Marktsatzung der Gemeinde Nünchritz vom 23.04.1996,
- b) Artikel 5 der Satzung zur Euro- bedingten Änderung der Hauptsatzung und anderer Satzungen der Gemeinde Nünchritz vom 23.10.2001,
- c) Satzung zur 2. Änderung der Marktsatzung der Gemeinde Nünchritz vom 26.02.2002,
- d) Satzung zur 3. Änderung der Marktsatzung der Gemeinde Nünchritz vom 11.05.2004.

Nünchritz, den 19.04.06

Udo Schmidt
Bürgermeister